

## Fazit

In einer Welt, in der die Ausgestaltung der Corporate Governance effektiv einen Einfluss auf die CEO-Vergütung hat (acht der neun untersuchten Governance-Variablen erweisen sich als statistisch hoch signifikant), kann die reine Marktperspektive keine Gültigkeit beanspruchen, denn diese schliesst andere Vergütungsdeterminanten als die reinen Marktkräfte von Angebot und Nachfrage nach Managementleistungen explizit aus. Vielmehr lässt sich ein gewisses Marktversagen erkennen, womit sich eine Regulierung rechtfertigen lässt. Aufgrund der gefundenen Ergebnisse erscheint es zweckmässig, die negativen Folgen dieses Marktversagens durch eine Stärkung der Vergütungs-Governance zu reduzieren.

## Letter of Intent

Autor: Dr. iur. Alex Domeniconi, Rechtsanwalt

Diss. Universität Zürich 2013

Prädikat/Auszeichnungen: Magna cum laude

Schriftenreihe: Zürcher Studien zum Privatrecht (ZStP), Band 257

Referent: Prof. Dr. iur. Hans Caspar von der Crone

## Gegenstand der Arbeit

Im Vorfeld von komplexen Vertragsverhandlungen besteht oft das Bedürfnis, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Dies kann u.a. durch die Unterzeichnung von vorvertraglichen Dokumenten erreicht werden. Der *Letter of Intent* ist eines davon. Mit ihm drücken die potentiellen Vertragsparteien eine ernste Bereitschaft zum Verhandeln aus und legen den Verhandlungsablauf fest.

Die Arbeit zielt primär darauf ab, die rechtliche Bedeutung des *Letter of Intent* in der schweizerischen Rechtsordnung zu analysieren. Ein erster allgemeiner Teil ist der Beschreibung dieses Instruments gewidmet. Es folgt im zweiten Teil eine juristische Untersuchung zur Natur, zur Form und zu den möglichen rechtlichen Konsequenzen (inkl. Wettbewerbsrecht und *Ad-hoc*-Publizität) des *Letter of Intent*. Ein dritter Teil befasst sich mit den rechtlichen Implikationen der Verwendung des *Letter of Intent* im Rahmen internationaler Vertragsverhandlungen einschliesslich allgemeiner rechtsvergleichender Überlegungen. Am Ende folgen eine Checkliste und ein Muster, die dem Leser bei der Verfassung und Überprüfung eines *Letter of Intent* eine Hilfestellung bieten.

## Wichtigste Thesen

Der Abschluss eines *Letter of Intent* befriedigt die unterschiedlichsten vorvertraglichen Bedürfnisse kommerzieller sowie rechtlicher Natur, insbesondere ermöglicht er eine progressive Annäherung an den Hauptvertrag und ein konkreter Schutz der Parteiinteressen. Dies erhöht

einerseits das Vertrauen der Parteien in die Verhandlungen, andererseits fördert es die Stabilisierung des Willensbildungsprozesses.

Der Abschluss eines *Letter of Intent* ist aber häufig mit Unsicherheiten verbunden. In der Regel neigt jede Partei dazu, die Gegenpartei als an die Vereinbarung unwiderruflich gebunden zu betrachten und sich selbst möglichst viele Freiheiten zu bewahren. Die Tatsache, dass die einzelnen Rechtsordnungen sich nur marginal mit der Vertragsverhandlungsphase befassen, kann zu weiteren Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Natur und der rechtlichen Folgen eines *Letter of Intent* führen.

Die Relevanz des *Letter of Intent* besteht in erster Linie in der Konkretisierung der Pflicht, die Vertragsverhandlungen nach Treu und Glauben zu führen. Der *Letter of Intent* stellt einen Vertrag *sui generis* dar, welcher durch zwei Arten von Klauseln charakterisiert ist. Die ersten, sog. Kernklauseln, beziehen sich auf die gewünschte Transaktion und drücken die Absicht der Parteien, nicht aber deren Verpflichtung, einen künftigen Hauptvertrag zu verhandeln, aus. Diese Klauseln, die in direktem Zusammenhang mit dem beabsichtigten Hauptvertrag stehen, sind nicht verbindlich. Die zweiten, sog. Nebenklauseln, beziehen sich auf die Vertragsverhandlungen und sind in der Regel verbindlich.

Je nachdem, ob Kernklauseln oder Nebenklauseln verletzt werden, ist der Haftungsanspruch einer aus *culpa in contrahendo* oder ein vertraglicher. In Zusammenhang mit dem Abschluss eines *Letter of Intent* können aber auch Ansprüche anderer Natur entstehen. Zu denken ist insbesondere an Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und aus ungerechtfertigter Bereicherung. In beiden Fällen stellt sich oftmals die Frage, wem Vorleistungen zugerechnet werden sollen.

Die Anwendung des *Letter of Intent* in einem internationalen Umfeld stellt einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar. Je nach anwendbarem Recht und Sensibilität des zu beurteilenden Gerichts können die Wirkungen des *Letter of Intent* sehr verschieden sein. Die Rechtsordnungen unterscheiden sich beispielweise bei der Abgrenzung zwischen vorvertraglichen Abreden und Hauptvertrag, bezüglich vorvertraglicher Pflichten und Ansprüche oder im Hinblick auf die Relevanz des ausgedrückten bzw. inneren Willens der Parteien.

Die latenten Risiken eines *Letter of Intent* können reduziert werden, indem der Text klar und deutlich den Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Zu achten ist ausserdem auf die Abgrenzungskriterien mit nahestehenden Rechtsfiguren (z.B. zum Vorvertrag, zum bedingten Hauptvertrag, zur Offerte, zur einfachen Gesellschaft, etc.). Ein gut strukturierter und formulierter *Letter of Intent* zeichnet sich durch viele Vorteile aus, insbesondere erlaubt er die Planung und Realisierung von komplexen Verhandlungen.